

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgend allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen der Firma ProPosition Werbeagentur GmbH (nachfolgend ProPosition genannt) gegenüber ihren Auftraggebern (nachfolgend Auftraggeber genannt).

Gegenstand der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Beratung, Planung, Einkauf und Durchführung von Media- oder Produktionsaufträgen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers durch ProPosition. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ProPosition. Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit einbezogen, sofern ProPosition ihrer Geltung ausdrücklich in Schriftform zugestimmt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ProPosition gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert mit dem Auftraggeber vereinbart werden.

1. Auftragserteilung / Vertragsschluss / Preise / Zahlungsbedingungen

- a) Der Vertrag zwischen ProPosition und Auftraggeber umfasst die von ProPosition nach dem Inhalt der in Textform verfassten Auftragsbestätigung konkretisierten Lieferungen und Leistungen. Laufzeit, zeitlicher Ablaufplan, Art und Umfang des Auftrags richten sich jeweils nach der in Textform verfassten einzelvertraglichen Vereinbarung und werden mit Zugang der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber für beide Seiten rechtsverbindlich.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten alle Aufträge des Auftraggebers als Festaufträge.
- c) Sonderleistungen sind individuell zu vereinbaren. Laufzeiten richten sich jeweils nach der in Textform einzelvertraglichen Vereinbarung. Aus technischen Gründen kann die Laufzeit geringe Zeiträume früher oder später beginnen bzw. enden.
- d) Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- e) Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen sind Rechnungen von ProPosition sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- f) Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, ohne dass eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Zahlung gilt erst mit dem Tage der Bezahlung bzw. der endgültigen Gutschrift als erfolgt. Alle bei dem Einzug entstehenden Spesen oder Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- g) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- h) Ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- i) Bei Stundung oder Zahlungsverzug werden von ProPosition die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.
- j) Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungspflichten in Verzug oder werden ProPosition nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die wesentliche und objektive Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen und durch die die Zahlungsansprüche von ProPosition gefährdet werden könnten, kann ProPosition die Durchführung oder Fortsetzung der Werbekampagne von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Wird der Aufforderung von ProPosition nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen einer von ProPosition zu setzende angemessene Frist nicht erfüllt, so ist ProPosition in jedem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

- k) Ist der Auftraggeber eine Werbeagentur und/oder ein Werbevermittler, tritt dieser sicherheitshalber an ProPosition die ihm aus dem Agenturauftrag oder Vermittlungsauftrag gegen seinen Kunden zustehenden eigenen Entgelte, Ansprüche und Honoraransprüche in dem Umfang, in dem die Werbekampagne von ProPosition durchgeführt wird, ab. ProPosition nimmt die Abtretung ausdrücklich an. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, die Forderungen einzuziehen, sofern er gegenüber ProPosition sicherstellt, dass der auf ProPosition entfallende Honorarbetrag oder Entgeltbetrag ordnungsgemäß an ProPosition bezahlt wird. Kann der Auftraggeber die o.g. Voraussetzungen nicht einhalten, ist ProPosition schriftlich zu informieren, damit ProPosition die Abtretung gegenüber der Werbeagentur oder dem Werbevermittler offenlegen und die Zahlung aufgrund der Abtretung an sich verlangen kann.
- l) Eine Option auf Werbeträgerkontingente ist eine unverbindliche Reservierung ohne Rechtsanspruch.
- m) Die Angebote von ProPosition sind unverbindlich und freibleibend. Mit einer Auftragserteilung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Vertragsangebot im Sinne von § 145 BGB ab. Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung von ProPosition zustande.
- n) Der Mietauftrag endet auf jeden Fall, wenn das mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossene Hauptmietverhältnis, in dessen Rahmen die Aufstellung der Werbeanlage(n) möglich gemacht wurde, endet bzw. die Betreuung der Werbeanlage eingestellt wird, gleichgültig wer die Beendigung des Hauptmietverhältnisses/Betreibung zu vertreten hat. Die anteilig geleistete Mietzahlung wird zurückerstattet oder, wenn möglich, wird Ersatz geleistet. Regressansprüche wegen Auflösung des Mietverhältnisses sind ausgeschlossen.
- o) ProPosition hat ein besonderes Kündigungsrecht, wenn der Grundstückseigentümer Einwände gegen die auf der angemieteten Werbefläche angebrachten Werbung des Auftraggebers vorbringt. ProPosition kann den Mietvertrag dann ohne Einhaltung von Fristen kündigen.
- p) Bestätigt ProPosition die Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werbeinhalte, erfolgt damit keine Bestätigung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbeinhalte.
- q) ProPosition steht außerdem ein Recht zur Beendigung oder zur Ablehnung einer Werbekampagne zu, wenn die Anbringung und Schaltung der Werbemittel aus betrieblichen oder bautechnischen Gründen ProPosition nicht zumutbar ist. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen oder bereits laufenden Werbekampagnen hat ProPosition in diesem Fall ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- r) ProPosition darf zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten Dritte (z.B. Partnerunternehmen, Subunternehmer und freie Mitarbeiter) einsetzen. ProPosition wird selbstverständlich diese mit der branchenüblichen Sorgfalt im Hinblick auf eine sach- und fachgerechte Vertragserfüllung auswählen und auch überwachen.

2. Haftung

- a) Die Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - von ProPosition sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Inhalt oder Aufmachung der eingesetzten Werbemittel haftet der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall der Verletzung privater oder gewerblicher Schutzrechte Dritter durch das zur Verfügung gestellte Werbematerial. Der Auftraggeber stellt ProPosition von allen Forderungen frei, die aufgrund der Verletzung solcher Schutzrechte oder infolge des Inhaltes oder der Aufmachung der Werbemittel von Dritten gegen ProPosition erhoben werden und trägt etwaige hiermit verbundene Rechtsverfolgungskosten. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall zur Entrichtung der vollständigen Vergütung verpflichtet.
- b) Die Haftung bei höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten solche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden konnten. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, nicht nur vorübergehende Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von ProPosition nicht zu vertretene Hindernisse, welche die Vertragserfüllung verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer der Behinderung und berechtigen dazu, die Erfüllung zu verschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- c) ProPosition haftet nicht für die Beschädigung von Werbemitteln oder Werbeträger durch Dritte.

3. Produktion und Lieferung von Werbemitteln

- a) Für eine ordnungsgemäße Durchführung des Mediaauftrages hat der Auftraggeber für die im Vertrag enthaltenen Werbeträger die notwendige Anzahl von Werbemitteln einschließlich der mindestens notwendigen Ersatzmenge zu liefern, die den produktspezifischen technischen Vorgaben entsprechen müssen. Diese Vorgaben erhält der Auftraggeber auf Anforderung von ProPosition.
- b) Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt nur, wenn der Auftraggeber dies bis spätestens zwei Wochen nach Aushangende ausdrücklich verlangt. Während dieser Frist nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum des jeweiligen Plakatlagers/Anbieters über.
- c) Führt ProPosition für den Auftraggeber die Produktion von Werbemitteln durch, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
Der Auftraggeber ist verpflichtet, zur Korrektur erhaltene Abzüge unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen und Beanstandungen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Mit Druckfreigabe geht die Gefahr etwaiger Fehler auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in der an die Druckfreigabe anschließenden Produktion entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung bzw. zum Versand. ProPosition übernimmt keine Gewähr für geringfügige Abweichungen vom Original bei farbigen Reproduktionen, insbesondere für geringe Farbunterschiede zwischen den einzelnen Bögen von mehrteiligen Großplakate bzw. für geringfügige Unterschiede zwischen Andrucken und dem Auflagedruck.
Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von ProPosition in Textform bestätigt wurden.

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Auftraggeber beizubringende Unterlagen und Zahlungen termingemäß bei ProPosition eingegangen sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind. Ist ProPosition an der rechtzeitigen Durchführung ihrer Leistungen durch höhere Gewalt (siehe 2. b) gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

4. Mängel und Gewährleistung

- a) Ansprüche für Schäden, die der Auftraggeber auch aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzung wesentlichen Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
- b) Mängel in der Auftragsdurchführung sind ProPosition unverzüglich und in Textform im Einzelnen begründet anzuzeigen. Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit unverzüglich nach Beginn der Maßnahme zu prüfen. Nach Ablauf der Maßnahme können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Hochrechnungen aus der Quote der Beanstandungen einer eventuellen Stichprobe auf den Gesamtauftrag sind nicht zulässig. Die Haftung von ProPosition für Mängel an dem ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Material, oder Folgeschäden hieraus, ist ausgeschlossen.
- c) Besonderheit Netzmedien (z. B. Allgemeinstellen und City-Light-Poster): Einige Anbieter behalten sich eine Ausfallquote von bis zu 3 % der Stellen innerhalb eines gebuchten Netzes vor, wofür kein Ausgleich gewährt wird. ProPosition muss diese Regelung übernehmen und schreibt diese als festen Bestandteil der AGB gegenüber Auftraggeber(n) fest.
- d) Bei Mediaaufträgen: Hier beschränken sich Ersatzleistungen ausschließlich auf die anteiligen Mediakosten. Für die Produktions- und Versandkosten sind keine Ersatzleistungen möglich. Gewährleistungsverpflichtungen (z.B. bei mangelhafter Auftragserfüllung) kommt ProPosition wahlweise durch Nachholung der Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mängelrüge oder durch Gutschrift nach. Erfolgt die Nachholung nicht innerhalb angemessener Frist oder ist diese ebenfalls nicht einwandfrei, gewährt ProPosition nach ihrer Wahl einen Preisnachlass oder die Rückgängigmachung des Auftrages. ProPosition trifft keine Haftung, soweit der jeweilige Anbieter vertragswidrig Mediaaufträge aus von ProPosition nicht zu vertretenden Gründen mangelhaft oder überhaupt nicht vornimmt.
In diesem Fall ist ProPosition auch nicht zur Erstattung von empfangenen und an den Anbieter weitergeleiteten Zahlungen verpflichtet. Die Verpflichtung von ProPosition beschränkt sich auf die Abtretung etwaiger gegen den Anbieter gerichtete Ansprüche an den Auftraggeber.
- e) Bei Produktionsaufträgen: Hier beschränken sich Ersatzleistungen ausschließlich auf die anteiligen Produktionskosten. Bei begründeter Mängelrüge kann ProPosition wahlweise und unter Ausschluss anderer Ansprüche Nachbesserungen vornehmen oder Ersatzlieferung des bemängelten Werbemittels leisten. Gleiches gilt für den Fall einer begründeten Mängelrüge hinsichtlich der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wenn ein Teil der Lieferung Mängel aufweist, berechtigt dies nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

5. Riesenposter, hierzu gilt zusätzlich folgendes:

- a) Die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages umfasst die Herstellung, Montage und Demontage des Werbemittels durch ProPosition.
- b) ProPosition produziert das Werbemittel (Grundlage Netz oder Plane) und stellt die Kosten dem Auftraggeber laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung in Rechnung.
Dabei sind geringfügige Abweichungen in der Größe oder Farbabweichungen des Druckbildes von der Original-Druckvorlage des Auftraggebers zulässig und stellen keinen Mangel dar.
Über die Druckdatei für die Produktion des Posters muss ProPosition spätestens 25 Tage vor Werbebeginn verfügen können.
- c) Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt des Motivs sowie dessen rechtliche, urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt ProPosition insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter, sowie von sämtlichen hierdurch entstehenden Kosten und sonstiger Nachteile, frei. Eine Prüfpflicht obliegt ProPosition nicht.
- d) ProPosition behält sich vor, die Annahme von Aufträgen - ganz oder teilweise - bei Vorlage des Motivs abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist. Das heißt, dieser gegen die guten Sitten oder gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt - oder die Rechte Dritter verletzt. Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers in voller Höhe der Aushanggebühr besteht auch dann weiter, wenn der Mangel nicht sofort oder auch gar nicht zu beheben ist.
- e) Wenn sich im Laufe des Aushangs begründete Verstöße gegen die Werbung, wie oben beschrieben, ergeben, so ist ProPosition sodann berechtigt, den Aushang unverzüglich zu beenden und/oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
Dies entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht; er hat ProPosition den aus der vorzeitigen Beendigung resultierenden Schaden zu ersetzen.
- f) Die Rücksendung oder Lagerung des Posters erfolgt nur, wenn der Auftraggeber dies innerhalb von 5 Tagen nach dem Aushangende ausdrücklich erklärt. Danach geht das Poster entschädigungslos in das Eigentum von ProPosition über und darf entsorgt werden.
Die Rücksendung des Posters ist kostenpflichtig und geht zu Lasten des Auftraggebers.
- g) Falls die Lagerung des Posters gewünscht ist, werden die monatlichen Lagerkosten kalkuliert, dem Auftraggeber zur Entscheidung mitgeteilt und bei dessen Annahme von ProPosition in Rechnung gestellt.

6. Schlussbestimmungen

- a) Alle Vereinbarungen, gleichgültig ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Textform. Mündliche Erklärungen von ProPosition bzw. seines Personals sind in jedem Fall nur dann verbindlich, wenn sie in Textform von ProPosition bestätigt worden sind.
- b) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- c) Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Sitz von ProPosition.
- d) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. ProPosition ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch am Erfüllungsort oder an dem Ort des Geschäfts- oder Wohnsitzes des Auftraggebers zu verklagen.

- e) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unzulässigen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stuttgart, September 2026